



Dr. Hans Bernhard Beus
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4534

FAX +49 (0) 30 18 682-4440

E-MAIL StB@bmf.bund.de

DATUM 22. Juli 2010

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 150 für den Monat Juli 2010**

GZ **IV C 3 - S 2221/09/10028 :008**

DOK **2010/0558314**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage,

„Wie beurteilt die Bundesregierung die Haltung des Bundesfinanzministeriums, nach der Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung Prämienzahlungen aus Wahltarifen oder Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten von den Krankenversicherungsbeiträgen abgezogen werden sollen, welche in diesem Jahr erstmals als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können und welche Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen hätte eine solche Besteuerung von Prämien und Boni?“,

beantworte ich wie folgt:

Aufgrund der mit dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ vorgenommenen Änderungen können seit dem Veranlagungszeitraum 2010 die vom Steuerpflichtigen geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, mit denen ein Kranken- und Pflegeversicherungsschutz auf Sozialhilfeniveau erworben wird, steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Das bedeutet eine erhebliche Verbesserung für die allermeisten Steuerpflichtigen gegenüber der vorherigen Rechtslage mit einem Entlastungsvolumen von jährlich ca. 9 Mrd. €.

Seite 2 Als Sonderausgaben abziehbar sind allerdings - wie bisher - nur solche Beiträge des Steuerpflichtigen, mit denen der Steuerpflichtige auch tatsächlich wirtschaftlich belastet ist. Erhält der Steuerpflichtige einen Teil seines geleisteten Beitrags erstattet, mindert dies die im Jahr der Erstattung tatsächlich geleisteten Beiträge. Der Anlass für die Beitragsrückerstattung ist steuerlich unerheblich.

Die dargestellte Vorgehensweise entspricht der geltenden Rechtslage. Eine „Besteuerung“ von Prämienzahlungen oder Boni als Einkünfte geht mit dieser Regelung allerdings nicht einher. Die Bundesregierung wird die Auswirkungen der weiteren Umsetzung der mit dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ vorgenommenen Änderungen aufmerksam beobachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ams', is written below the closing text.



Steffen Kampeter

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 26. Juli 2010

BETREFF Ihre schriftliche Frage Nr. 212 für den Monat Juli 2010

GZ **II A 1 - H 1322/07/0002**

DOK 2010/0576744

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage,

„Wie wird die Bundesregierung die zusätzlichen Steuerausfälle im Bundeshaushalt ausgleichen, welche sich auf Grund der Absetzbarkeit von Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung durch die vom Bundesgesundheitsminister geplante Beitragserhöhung und durch die Öffnung der Zusatzbeiträge zu einer nicht begrenzten Kopfpauschale ergeben und mit welchen zusätzlichen Steuerausfällen aufgrund der Beitragserhöhung und der Kopfpauschale rechnet die Bundesregierung in ihrer mittelfristigen Finanzplanung (bis 2014)?“,

beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf Grund der vereinbarten Eckpunkte für ein gerechtes, soziales, stabiles, wettbewerbliches und transparentes Gesundheitssystem vom 6. Juli 2010 den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Koalitionsfraktionen bis zum Beginn der Wiederaufnahme der parlamentarischen Beratungen nach der Sommerpause einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Nach den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung wird dieser Entwurf auch eine Aussage zu den mit ihm verbundenen finanziellen Auswirkungen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Daniel Bahr

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL daniel.bahr@bmg.bund.de

Berlin, 2. August 2010

Schriftliche Fragen im Juli 2010
Arbeitsnummern 7/273 und 7/274

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/273:

Welche Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Wahlтарифen nach § 53 Satz 3 SGB V, die eine Prämienzahlung an den Versicherten enthalten, und auf die Entwicklung von Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a SGB V erwartet das Bundesgesundheitsministerium (BMG) durch die beabsichtigte Minderung der steuerlich abzugsfähigen Krankenkassenbeiträge um eben diese Prämienzahlungen und Boni (Antwort des Bundesfinanzministeriums auf die Schriftliche Frage Nr. 00 auf Bundestagsdrucksache 17/2627) und inwieweit steht dies nach Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums im Einklang mit den gesundheitspolitischen Zielen, zum Beispiel chronisch Kranke zur Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f SGB V zu motivieren?

Frage Nr. 7/274:

Warum ist die Bundesregierung nicht der Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums (dokumentiert unter anderem im G+G Blickpunkt Juli 2010) gefolgt, nach der Prämienzahlung gemäß § 53 Satz 3 SGB V und Boni der Krankenkassen gemäß § 65a SGB V steuerlich nicht als Beitragsrückerstattung zu werten seien, und mit welchen Mindereinnahmen wäre zu rechnen, wenn die Bundesregierung der Argumentation des Bundesgesundheitsministeriums gefolgt wäre?

Antwort:

Die Fragen werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung sieht in Prämienzahlungen nach § 53 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anreiz für die Versicherten, besondere Versorgungsformen in Anspruch zu nehmen. Bonuszahlungen nach § 65a SGB V bieten die Möglichkeit, Versicherte zu einem gesundheitsbewussten Verhalten zu motivieren. Die verbesserte steuerliche Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes ändert an dieser Zielrichtung nichts.

Zur steuerrechtlichen Bewertung der Bundesregierung wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 00 (Arbeitsnummer 7/150) auf Bundestagsdrucksache 17/2627 verwiesen. Wie dort dargelegt, wird die Bundesregierung die Auswirkungen der weiteren Umsetzung der mit dem "Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung" vorgenommenen Änderungen aufmerksam beobachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. B. L.', is written below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.